

(3) Für bestimmte Investitionen kann, soweit es die Belange der Landesverteidigung erfordern, im Vertrag vereinbart werden, daß der Besteller zum Aufgabenbereich des Leistenden gehörende Aufgaben selbst wahrnimmt. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Leistende auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, in dem Vertrag Vereinbarungen darüber aufzunehmen, daß bestimmte Leistungen einem vom Besteller benannten Auftragnehmer zu übertragen sind.

#### § 60\*

#### - § 61

(1) Im Vertrag ist auf Verlangen der Besteller festzulegen, daß die Pflicht zur Schaffung der Baufreiheit dem Generalauftragnehmer obliegt. Ist kein Generalauftragnehmer eingesetzt, so ist der Hauptauftragnehmer, der den größten Leistungsanteil zu erbringen hat, zur Schaffung der erforderlichen Baufreiheit verpflichtet.

(2) Die Partner können unter gleichzeitiger Festlegung des von jedem zu erbringenden Leistungsumfanges eine andere Regelung vertraglich vereinbaren.

#### § 62

#### Sicherung der Baustellen

Der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer ist zu spezifischen Sicherungs- und Bewachungsmaßnahmen während der Baudurchführung verpflichtet, wenn dies vom Besteller gefordert wird. Der Umfang der spezifischen Sicherungs- und Bewachungsmaßnahmen ist auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung zwischen den Partnern schriftlich zu vereinbaren.

#### 1

#### § 63

#### Abnahme

(1) Erfolgt die Abnahme der Investitionen nach den für die Besteller festgelegten Bestimmungen, so ist dies im Vertrag über die Durchführung der Investition zu vereinbaren.

(2) Die Abnahme von selbständig nutzbaren Teilvorhaben und Investitionsobjekten (Teilabnahme) erfolgt entsprechend den Erfordernissen der Landesverteidigung und ist zwischen den Partnern zu vereinbaren.

(3) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht legen bei der Prüfung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung die Bauwerke fest, die hinsichtlich der Bauausführung geprüft werden. Auf der Grundlage der Richtlinien für die einheitliche Gütebewertung der Bauproduktion erteilen sie die Qualitätsnote. Wird die in Rechtsvorschriften vorgeschriebene oder die vertraglich vereinbarte Qualität nicht erreicht, ist im Zweifel für die Festlegung der Art und des Umfangs der Garantieforderungen die Stellungnahme der Staatlichen Bauaufsicht zugrunde zu legen.

(4) Setzt der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer die Ursache dafür, daß Teilvorhaben bzw. Investitionsobjekte vor der Abnahme in Gebrauch genommen werden müssen, so gilt diese Nutzung vor der Abnahme nicht als Teil- oder Endabnahme.

#### Vorbereitung und Durchführung von Baureparaturen

#### § 64

(1) Für die Erarbeitung des verbindlichen Leistungsangebotes sowie für die Durchführung von Baureparaturen

haben die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe auf Verlangen der Besteller oder deren übergeordneten Organe Hauptauftragnehmer einzusetzen. Treten beim Einsatz von Hauptauftragnehmern bei den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen von ihnen nicht zu überwindende Schwierigkeiten auf, ist § 9 anzuwenden.

(2) Zur Vorbereitung der von den Bestellern geplanten Baureparaturen haben die Leistenden einen Vertrag über die Erarbeitung des verbindlichen Leistungsangebotes für die Baureparaturen mit den Bestellern abzuschließen.

(3) Die Besteller haben den Leistenden die zur Erarbeitung des verbindlichen Leistungsangebotes erforderlichen Arbeitsunterlagen zu übergeben. Diese sollen enthalten:

- Auszüge aus der Aufgabenstellung über Art und Umfang der Leistungen,
- Funktionsskizzen,
- Angaben über Ausrüstungen,
- Termine über den Durchführungszeitraum,
- Zeichnungen und Lagepläne der zur Baureparatur vorgesehenen Gebäude und baulichen Anlagen,
- andere zu erreichende Kennziffern und Parameter.

(4) Das verbindliche Leistungsangebot hat zu enthalten:

- den Umfang der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen,
- die Termine der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen,
- den Bauablaufplan,
- den Umfang der erforderlichen Baufreiheit,
- den Kostenanschlag mit der Festlegung der Toleranzen,
- die Aufstellung der erforderlichen Kooperationspartner.

(5) Das verbindliche Leistungsangebot ist auf Verlangen der Besteller vor diesen zu verteidigen.

#### § 65

Die Abnahme von Baureparaturen erfolgt gemäß § 63.

#### § 2

Zur Durchsetzung der Staatsdisziplin erhält die Lieferverordnung vom 8. Mai 1972 folgenden neuen Abschnitt:

#### „VII. Abschnitt \*

#### Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen

#### § 66

#### Pflichten der Leiter übergeordneter Organe

Stellen die Leiter der übergeordneten Organe der Betriebe oder der wirtschaftsleitenden Organe Verstöße gegen die Staatsdisziplin bei der Deckung des Bedarfs der Besteller fest, sind sie verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um künftig die Einhaltung dieser Verordnung zu sichern.

#### § 67

#### Disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit

(1) Gegen Leiter oder leitende Mitarbeiter der Betriebe bzw. der wirtschaftsleitenden Organe, die bei der Deckung des Bedarfs der Besteller schuldhaft die Bestimmungen dieser Verordnung verletzen, ist durch den zuständigen Leiter des übergeordneten Organs ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Ist ein Schaden verursacht worden, sind die Leiter und leitenden Mitarbeiter entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften materiell verantwortlich zu machen.

(2) Stellen die Besteller oder deren übergeordnete Organe bei der Deckung des Bedarfs der Landesverteidigung Verstöße gegen die Staatsdisziplin fest, haben die Leiter der den Bestellern übergeordneten Organe das Recht, gegen die für die Pflichtverletzung Verantwortlichen bei deren

\* § 60 wurde gemäß § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 8. August 1974 über die Betreuung der Werkstätten auf Baustellen (GBl. I Nr. 44 S. 405), außer Kraft gesetzt. Zur Zeit gilt § 15 Abs. 1 dieser Verordnung: „Bei Investitionen der Besteller gemäß der Verordnung vom 8. Mai 1972 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II Nr. 33 S. 363) hat auf Verlangen des Investitionsauftraggebers der Generalauftragnehmer die Aufgaben des Investitionsauftraggebers gemäß dieser Verordnung zu übernehmen. Die Pflichten gemäß Satz 1 obliegen dem Hauptauftragnehmer, der den größten Leistungsumfang erbringt bzw. dessen Leistungen den größten Zeitraum umfassen, wenn für die Durchführung der Investition kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist.“